



Stans, 5. September 2017
Nr. 565

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Totalrevision des Gesetzes über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz; NSVG; NG 867.1). Verabschiedung zuhänden Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 35 vom 24. Januar 2017 den Bericht und den Entwurf zum Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung zuhänden der Vernehmlassung verabschiedet. Es gingen 18 Stellungnahmen ein.

1.2

Die Vorlage ist in der Vernehmlassung insgesamt auf Zustimmung gestossen.

Da es sich um eine Totalrevision handelt und deshalb alle Aspekte der Nidwaldner Sachversicherung zur Diskussion stehen, zeigte die Vernehmlassung erwartungsgemäss unterschiedliche Haltungen hinsichtlich zentraler Punkte.

Diese sind Punkte sind im Überblick:

- Versicherungsmonopols und –obligatorium: diese werden in der Gebäudeversicherung nicht ernsthaft in Frage gestellt, jedoch wird von verschiedenen Seiten gefordert, diese im Hinblick auf die Mobiliar aufzuheben.
- Public Corporate Governance: Unterschiedliche Auffassungen bestehen in der Frage, wer den Verwaltungsrat der NSV wählen soll, wie dieser zusammensetzen ist bzw. wer die Anforderungen festlegen soll. Immerhin herrscht Einigkeit, dass dieses Gremium entpolitisiert werden soll und die Wahl nach fachlichen Kriterien erfolgen soll.
- Verhältnis zum Nidwaldner Hilfsfonds: Von verschiedenen Seiten wird bedauert, dass die Gesetzesrevision nicht genutzt worden sei, den Hilfsfonds ganz in die NSV zu integrieren bzw. die beiden Institutionen zu fusionieren.
- Beitrag der NSV an die Kosten des Kantons für die Elementarschadenprävention: Die Meinungen betreffend die Höhe des Beitrags gehen auseinander von 0 bis zu den vorgeschlagenen 0.03 Promille des Vorjahres-Versicherungskapitals.

Auf diese Fragen wird im Bericht an den Landrat daher vertieft eingegangen.

1.3

Für das Ergebnis der externen Vernehmlassung wird im Übrigen auf den separaten Bericht verwiesen. Zu den Gründen für diese Gesetzesvorlage, deren wichtigste Regelungen und die massgebenden Erklärungen zu den einzelnen Artikeln wird auf den Bericht an den Landrat verwiesen.

Beschluss

Das Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz; NSVG; NG 867.1) wird zuhanden des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS), (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

